

Fortsetzung Hintergrundinformationen:

Sollte der Landkreis Harburg seine Teilflächenziele bis zum 31.12.2027 nicht erreichen, können WEA überall im Außenbereich, wo dies gesetzlich nicht untersagt ist, errichtet werden. Auch könnten die WEA wesentlich näher an Siedlungen heranrücken. Somit wird durch die Flächenausweisung im Teilprogramm Windenergie einer ungeordneten Streuung in der Landschaft entgegengetreten. Ohne die Planung würde sich die Zulässigkeit im Wesentlichen aus dem Nachbar-, Natur- und Immissionsschutzrecht ergeben: WEAs wären auf erheblich mehr Flächen möglich.

Nach Abschluss einer Planung, welche die Teilflächenziele erreicht, sind WEA nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete zulässig. Sollte das Teilflächenziel nicht erreicht werden, sind weitaus mehr Flächen, wie z.B. alle Wälder und Landschaftsschutzgebiete uneingeschränkt für die Windenergienutzung geöffnet (sog. „Superprivilegierung“).

Um dies zu verhindern, hat der Landkreis Harburg das Teilprogramm Windenergie erstellt. Zur Steuerung der Windenergie sind im Landkreis Harburg derzeit rd. 500 ha Fläche ausgewiesen. Dazu wurden die Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung in das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 aufgenommen. Gleichzeitig wurden Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen für unzulässig erklärt (sog. "Ausschlusswirkung") (Landkreis Harburg <https://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/steuerung-der-windenergie-im-landkreis-harburg-901005658-20100.html>).